

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/164 vom 4. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_164

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/164 du 4 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/164 del 4 settembre 2008

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung Die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung, die der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens zugrunde zu legen ist, weist eine qualitative (welche Art von Arbeit trägt der Behinderung am besten Rechnung?) und eine quantitative (in welchem Umfang kann die versicherte Person in einer idealen Tätigkeit arbeiten?) Komponente auf (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. September 2008, IV 2007/164).

Erwägungen

E. 1

Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung allfälliger notwendiger und zumutbarer Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit in der Regel ausschlaggebendes Element der Invaliditätsbemessung - ist die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung. Da das Gutachten vom 13. November 2006 von allen an der Abklärung beteiligten medizinischen Sachverständigen mitunterzeichnet worden ist, hat zum vornherein keine Möglichkeit bestanden, das Ergebnis einer Teilbegutachtung zu manipulieren. Im übrigen können die Vorgänge rund um den - inzwischen widerlegten - Vorwurf gegenüber Dr. med. E.____, er manipulierte ABI-Gutachten, nicht Anlass bilden, alle Gutachten dieser MEDAS pauschal als unglaubwürdig zu qualifizieren. Das ABI ist wie jede andere MEDAS geeignet, die ihm gestellten Gutachterfragen objektiv zu beantworten (vgl. etwa die Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2007, IV 2007/11, vom 20. Dez. 2007, IV 2007/373, und vom 15. Jan. 2008, IV 2007/128). Dafür, dass Dr. med. E.____ gegenüber dem Beschwerdeführer voreingenommen gewesen wäre, fehlt jeder Hinweis. Der Vorwurf der Voreingenommenheit ist deshalb genauso unbegründet wie der Vorwurf, die Sachverständigen des ABI hätten die Akten nicht korrekt gewürdigt. Die Art und Weise der Präsentation ist zweckmässig gewesen und es ist - entgegen der Meinung des Beschwerdeführers - immer klargemacht worden, ob die wiedergegebenen Informationen den Akten oder persönlichen Angaben anlässlich der Untersuchungen entstammten. Die Tatsache, dass sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen des ABI auf eine Zeit bezieht, in welcher der Beschwerdeführer noch akut an den Folgen der Rippenbrüche gelitten hat, ist kein Indiz für eine unsorgfältige Begutachtung, denn der Kreisarzt der

SUVA hat die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers anhand der Arbeit als Kranführer beurteilt. Die Sachverständigen des ABI hingegen haben sich auf eine adaptierte Tätigkeit bezogen, an der die Folgen der Rippenbrüche für die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers weit geringer gewesen wären. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 44 ATSG vorgängig die Namen der Sachverständigen des ABI bekannt gegeben worden wären. Der Vorwurf der diesbezüglichen Verletzung des rechtlichen Gehörs ist von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten worden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dieser Vorwurf zutrifft. Allerdings führt dies nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung, denn der Beschwerdeführer hätte allfällige Ausstands- und Ablehnungsgründe direkt gegenüber den Sachverständigen geltend machen können und müssen. Er hat dies unterlassen, womit er praxismässig stillschweigend in die Abklärung durch die Sachverständigen des ABI eingewilligt hat. Dies schliesst die Möglichkeit aus, sich nachträglich erfolgreich auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 44 ATSG berufen zu können (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 31. August 2007, U 145/06, Erw. 6.2).

E. 2

Eine ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung weist nicht nur eine "quantitative", i.d.R. in der Form eines Prozentsatzes ausgedrückte, sondern auch eine "qualitative" Komponente auf. Letztere besteht in der Umschreibung jener Bedingungen, die eine Erwerbstätigkeit erfüllen muss, damit sich die Gesundheitsbeeinträchtigung bei ihrer Ausübung nicht oder in einem möglichst geringen Ausmass nachteilig auf die Leistungsfähigkeit der invaliden Person auswirkt. Diejenige Erwerbstätigkeit, welche diese Bedingungen am besten erfüllt, wird in der Verwaltungspraxis als "adaptiert" bezeichnet. Laut den Angaben im Gutachten des ABI resultiert die qualitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nur aus der somatischen Gesundheitsbeeinträchtigung. Eine allfällige quantitative Einschränkung hingegen wäre ausschliesslich auf die psychische Beeinträchtigung zurückzuführen. Die umfassende klinische Untersuchung durch den orthopädischen Gutachter hat ein eindeutiges Ergebnis geliefert: Das Gangbild war in jeder Hinsicht unauffällig, die Wirbelsäule war weitgehend frei und vor allem schmerzlos beweglich, die Nacken- und Rückenmuskulatur war nicht verspannt und die unteren Extremitäten konnten ebenfalls frei und ohne Schmerzangaben bei guter Kraftentfaltung bewegt werden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer "die Zähne zusammengebissen hätte", um ja keinen Schmerz und keine Bewegungseinschränkung zu zeigen. Bestätigt wird die Objektivität des Untersuchungsergebnisses nicht nur dadurch, dass keine Muskelverspannungen festzustellen waren, sondern vor allem auch durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer keine Einschränkung im Alltag angegeben hat. Gemäss seinen glaubhaften Angaben geht der Beschwerdeführer nämlich regelmässig spazieren, er fährt Velo und er arbeitet in seinem Garten mit so grossem Einsatz seiner Hände, dass diese eine deutliche Beschwiellung aufweisen. Ausserdem nimmt der Beschwerdeführer keine Analgetika ein. Trotz der radiologisch nachgewiesenen erheblichen degenerativen Wirbelsäulenveränderungen liegen also keine Einschränkungen vor, die für eine adaptierte Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit bewirken würden. Durch den orthopädischen Teil des Gutachtens des ABI ist demnach mit dem erforderlichen Beweisgrad erstellt, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen den anamnestischen Schmerzangaben und den klinischen Befunden besteht. Daraus folgt, dass sich die Überzeugung des Beschwerdeführers, für sämtliche Erwerbstätigkeiten vollständig arbeitsunfähig zu sein, nicht mit den somatischen Einschränkungen begründen lässt. Es liegt eine subjektive Krankheits- bzw.

Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung vor, die nachweislich nicht mit der Realität einer vollumfänglich erhaltenen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit übereinstimmt.

E. 3

3.1 Zu prüfen bleibt, ob die - objektiv falsche - Überzeugung, aufgrund einer somatischen Gesundheitsbeeinträchtigung arbeitsunfähig zu sein, durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden kann oder ob eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit eine solche Willensanstrengung verhindert, denn nur eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit, die eine zumutbare Willensanstrengung zur Überwindung der subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung verhinderte, würde die subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung zu einer objektiven Arbeitsunfähigkeit machen. Die sozialpsychiatrischen Dienste D.____ haben am 28. Februar 2006 die Diagnose einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion und einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung angegeben. Sie sind von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen. Am 24. Januar 2007 haben sie diese Arbeitsfähigkeitsschätzung bestätigt. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hat darauf hingewiesen, dass zwei Jahre nach dem auslösenden Ereignis nicht mehr von einer Anpassungsstörung gesprochen werden könne. Unter einer Anpassungsstörung verstehe man eine leichte depressive Reaktion, die sich weitgehend mit der Diagnose einer leichten depressiven Störung decke. Zu der von den psychiatrischen Diensten D.____ gestellten Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung hat der psychiatrische Sachverständige des ABI ausgeführt, es fehlten die schweren psychosozialen oder emotionalen Belastungsfaktoren als Auslöser der Gesundheitsbeeinträchtigung. Deshalb liege nur eine einfache Schmerzverarbeitungsstörung vor. Dem hat der Beschwerdeführer entgegen gehalten, es seien doch schwere Belastungsfaktoren vorhanden gewesen, denn es sei ihm aufgrund eines falschen Arztzeugnisses und deshalb völlig zu Unrecht gekündigt worden. Er habe die Umstände, die zum Stellenverlust geführt hätten, als schwere Belastung wahrgenommen. Eine ungerechtfertigte Kündigung in einer akuten Krankheitsphase, die anschliessende Arbeitslosigkeit und deren soziale Folgen könnten im Extremfall vielleicht als schwerwiegende Belastungssituation qualifiziert werden. Bei objektiver Würdigung trifft dies auf die Situation des Beschwerdeführers aber nicht zu. Aufgrund der bleibenden somatischen Restbeschwerden handelte es sich bei der Arbeit als Kranführer im Baugewerbe nicht um eine adaptierte, d.h. zumutbare Erwerbstätigkeit. Der Beschwerdeführer hätte seine Arbeitsstelle also auf jeden Fall aufgeben müssen, auch wenn der behandelnde Arzt nicht verfrüht eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit angegeben hätte. Der Arbeitgeber hätte keine adaptierte, gleichwertige Arbeitsstelle anbieten können. Hinzu kommt, dass die verfrühte Angabe einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Intervention des Beschwerdeführers, wenn nötig beim Kreisarzt der SUVA, korrigiert worden wäre. Offenbar empfand es der Beschwerdeführer damals nicht als notwendig, sich intensiv um eine Korrektur zu bemühen. Unter diesen Umständen kann nicht von einer für den Beschwerdeführer schweren Belastungssituation ausgegangen werden. Die Einschätzung der Belastungsfaktoren als leicht durch den psychiatrischen Sachverständigen des ABI erweist sich als überzeugend. Es ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer an einer leichten depressiven Störung und an einer einfachen Schmerzverarbeitungsstörung leidet. 3.2 Die grosse Differenz zwischen der Arbeitsfähigkeitsschätzung der psychiatrischen Dienste D.____ (0%) und derjenigen des psychiatrischen Sachverständigen des ABI (80%) findet

ihre Erklärung einerseits in einem unterschiedlichen Verständnis des Kriteriums der zumutbaren Willensanstrengung zur Überwindung der subjektiven Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung und andererseits darin, dass die psychiatrischen Dienste D. ___ den Fall des Beschwerdeführers mit den Augen des Therapeuten betrachtet, d.h. eine den Beschwerdeführer möglichst schonende Einschätzung abgegeben haben. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hingegen hat an den Beschwerdeführer jenes hohe Mass an Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung angelegt, das IV-rechtlich als zumutbar zu betrachten ist, weil die Ausrichtung einer sehr aufwendigen Leistungen, nämlich einer Invalidenrente, in Erfüllung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht zu verhindern ist. Aus therapeutischer Sicht dürfte sich die zumutbare Willensanstrengung zur Überwindung der subjektiven Krankheitsüberzeugung darauf beschränken, sich ernsthaft einer Behandlung zu unterziehen. Ein Therapeut hat in der Regel keine Veranlassung, von seinem Patienten eine besondere Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung zu verlangen. Insbesondere bei psychischen Krankheiten bestehen deshalb häufig besonders grosse Differenzen zwischen den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte und denjenigen der mit der Begutachtung beauftragten medizinischen Sachverständigen. Deshalb ist den Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte gewöhnlich ein deutlich geringerer Beweiswert beizumessen als denjenigen der Sachverständigen. Ausnahmsweise kann allerdings auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung eines behandelnden Arztes aufgrund einer objektiven, am IV-spezifischen Mass der Zumutbarkeit einer Willensanstrengung zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsschätzung orientierten Beurteilung eine hohe Beweiskraft entfalten. Im vorliegenden Fall fehlt allerdings jedes Indiz dafür, dass sich die psychiatrischen Dienste D. ___ bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung aus ihrer Therapeutenrolle hätten lösen können. Ausserdem ist dem Erfahrungssatz Rechnung zu tragen, dass behandelnde Ärzte dazu neigen, eine lange und erfolglose Behandlung als massgebendes Kriterium zu betrachten und aus diesem Grund die subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ihrer Patienten als objektiv berechtigt zu qualifizieren. Auch deshalb erweist sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung der psychiatrischen Dienste D. ___ als deutlich weniger überzeugend als diejenige des psychiatrischen Sachverständigen des ABI.

3.3 Bevor zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Sachverständigen des ABI abgestellt werden kann, ist zu prüfen, ob eine Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 80% mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht von der Erfahrungstatsache aus, dass eine somatoforme Schmerzstörung kaum je eine lang dauernde Arbeitsunfähigkeit bewirkt (vgl. etwa BGE 130 V 354). Dahinter steht die Erkenntnis, dass es den erkrankten Personen in aller Regel zumutbar ist, durch eine zumutbare Willensanstrengung die subjektive Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung zu überwinden. Dies muss auch für leichte depressive Störungen und für einfache Schmerzverarbeitungsstörungen gelten, denn diese weisen definitionsgemäss einen geringeren Schweregrad als eine somatoforme Schmerzstörung auf. Eine Ausnahme soll erfahrungsgemäss dann anzunehmen sein, wenn neben der somatoformen Schmerzstörung eine weitere Krankheit besteht, die eine erhebliche Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer aufweist, so dass eine Willensanstrengung zur Überwindung der aus der Kombination beider Krankheiten resultierenden Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung nicht zumutbar oder gar nicht möglich ist (vgl. etwa BGE 130 V 354 f.). Im Fall des Beschwerdeführers sind zwar zwei verschiedene

psychiatrische Diagnosen gestellt worden, aber von einer im obgenannten Sinn erheblichen Komorbidität kann nicht ausgegangen werden, denn es handelt sich um ein zusammengehörendes Krankheitsgeschehen. Die aus diesem Krankheitsgeschehen entwickelte Überzeugung des Beschwerdeführers, in jeder Art von Erwerbstätigkeit vollständig arbeitsunfähig zu sein, könnte deshalb durch eine zumutbare Willensanstrengung zumindest im Ausmass von 80% überwunden werden. Das Krankheitsgeschehen insgesamt weist nämlich keine besondere Ausprägung, Schwere, Intensität und Dauer auf. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hat nur eine Arbeitsfähigkeit von 80% angegeben. Er ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer auch bei Aufwendung der zumutbaren Willenskraft nicht in der Lage sei, seine Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung vollständig zu überwinden. Ob diese Einschätzung angesichts der leichten Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit richtig ist oder ob die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung bei einer zumutbaren Willensanstrengung vollumfänglich zu überwinden wäre, kann offen bleiben. Wie unten zu zeigen sein wird, resultiert nämlich auch bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 20% kein Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Die Frage, ob der Beschwerdeführer die ihm verschriebenen Antidepressiva im massgebenden Zeitraum korrekt eingenommen hat oder nicht, ist für die Invaliditätsbemessung irrelevant, denn der psychiatrische Sachverständige des ABI hat lediglich die Vermutung geäussert, damit liesse sich die Arbeitsunfähigkeit allenfalls auf unter 20% senken. Es ist also mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu mindestens 80% arbeitsfähig ist.

E. 4

Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Pensionierung als Kranführer tätig gewesen wäre, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte. Seine (hypothetische) Validenkarriere ist deshalb diejenige eines Kranführers. Da sich der Unfall im Mai 2004 ereignet hat, bestünde ein allfälliger Rentenanspruch ab Mai 2005. Massgebend sind deshalb die Löhne im Jahr 2005. Zur Bemessung des Valideneinkommens kann auf den bei der A. ___ AG erzielbaren Lohn abgestellt werden. Die A. ___ AG hat für das Jahr 2005 einen Jahreslohn von Fr. 67'405.- angegeben. Der Beschwerdeführer ist nach der Kündigung durch die A. ___ AG keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen. Sein zumutbares Invalideneinkommen ist deshalb praxisgemäss anhand statistischer Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Massgebend ist das Durchschnittseinkommen männlicher Hilfsarbeiter, da der Beschwerdeführer keinen Beruf erlernt hat. Gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2004, Resultate auf nationaler Ebene, Anhang Tabelle TA1, belief sich das Durchschnittseinkommen aller Branchen auf Fr. 4588.-, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4772.- bzw. Fr. 57'264.-. Da praktisch alle Branchen Arbeitsplätze aufweisen, an denen der Beschwerdeführer seine verbliebene Arbeitsfähigkeit in behinderungsadaptierter Weise verwerten könnte, besteht keine Veranlassung, statt auf das Durchschnittseinkommen aller Branchen auf jenes einer bestimmten Branche oder auch nur eines bestimmten (privaten) Sektors abzustellen. Entsprechend dem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 80% entspräche der obgenannte Betrag einem Jahreseinkommen von Fr. 45'811.-. Allerdings erleiden männliche Arbeitnehmer mit einem in diesem Umfang reduzierten Beschäftigungsgrad einen überproportionalen Lohnnachteil von ca. 7% (vgl. die bereits erwähnte Lohnstrukturerhebung 2004, S. 25 Tabelle T6*). Da der Beschwerdeführer zudem insbesondere aufgrund seines Dienstaltersnachteils an einer

(fiktiven) adaptierten Arbeitsstelle einen Konkurrenznachteil gegenüber den anderen Mitarbeitern an identischen Arbeitsplätzen erleiden würde, den er durch einen Minderlohn ausgleichen müsste, rechtfertigt es sich, das Jahreseinkommen von Fr. 45'811.- um insgesamt 10% auf Fr. 41'230.- zu reduzieren. Der Nominallohnentwicklung angepasst (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnentwicklung 2006, Tabelle T1.1.93) beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen 2005 somit auf Fr. 41'597.-. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 25'808.- entspricht einem Invaliditätsgrad von 38%. Bei einer Arbeitsfähigkeit von mehr als 80% würde ein entsprechend tieferer Invaliditätsgrad resultieren. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt grundsätzlich die unterliegende Partei die Verfahrenskosten. Diese betragen zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Bemessen werden sie nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt im vorliegenden Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist, ist ihm diese Gerichtsgebühr zwar aufzuerlegen, aber er wird von der Bezahlung befreit. Der Beschwerdeführer ist jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies später gestatten sollten. Dasselbe gilt für die als Folge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung vom Staat zu übernehmenden Parteikosten. Diese bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, die Parteikosten grundsätzlich auf Fr. 3500.- festzusetzen. Die Entschädigung dieser Parteikosten beläuft sich gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes auf 80%. Der Staat hat deshalb den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2800.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 2800.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.